

TE Vwgh Beschluss 2005/9/29 AW 2005/04/0057

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.09.2005

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;
50/01 Gewerbeordnung;

Norm

GewO 1973 §103 Abs1 litb Z25;
GewO 1994 §13 Abs1 Z1a;
GewO 1994 §13 Abs1 Z2;
GewO 1994 §13;
GewO 1994 §26 Abs1;
GewO 1994 §87 Abs1 Z1;
GewO 1994 §87 Abs1 Z3;
VwGG §30 Abs2;

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat über den Antrag des K, vertreten durch Dr. F, Rechtsanwalt, der gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 6. Juli 2005, Zi. WST1- B-93/001-2005, betreffend Entziehung der Gewerbeberechtigung, erhobenen Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, den Beschluss gefasst:

Spruch

Gemäß § 30 Abs. 2 VwGG wird dem Antrag nicht stattgegeben.

Begründung

Mit dem im Instanzenzug ergangenen, vor dem Verwaltungsgerichtshof angefochtenen Bescheid vom 6. Juli 2005 wurde dem Beschwerdeführer die Gewerbeberechtigung für das "Handelsgewerbe gemäß § 103 Abs. 1 lit. b Z 25 Gewerbeordnung 1973" in einem näher bezeichneten Standort gemäß § 87 Abs. 1 Z 1 und 3 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Z 1a und 2 GewO 1994 entzogen und der Antrag des Beschwerdeführers auf Erteilung einer Nachsicht vom Vorliegen eines Ausschlussgrundes gemäß § 13 leg. cit. gemäß § 26 Abs. 1 GewO 1994 zurückgewiesen.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die zur hg. Zi. 2005/04/0196 protokollierte Beschwerde, in welcher beantragt wird, dieser Beschwerde gemäß § 30 Abs. 2 VwGG die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen. Begründet wird dieser Antrag mit dem Vorbringen, die K Ges.m.b.H. verfüge über keinerlei gewerberechtlichen Geschäftsführer, sodass ein neuer gewerberechtlicher Geschäftsführer bestellt werden müsse und bis zur erfolgten Auswahl eines geeigneten

gewerberechtlichen Geschäftsführers der Beschwerdeführer ein Gewerbe ohne Geschäftsführer ausüben müsse. Dies stelle gemäß § 366 GewO 1994 eine Verwaltungsübertretung dar, weshalb Geldstrafen über den Beschwerdeführer verhängt werden würden, welche mit einem unverhältnismäßig hohen finanziellen Nachteil verbunden wären.

Die belangte Behörde hat sich in ihrer Stellungnahme vom 19. September 2005 gegen die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung ausgesprochen und vorgebracht, das Persönlichkeitsbild des Beschwerdeführers sei durch bewusstes, langjähriges und in Gewinnabsicht gesetztes Übertreten einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen geprägt. Die Eigenart der strafbaren Handlung sei dadurch gekennzeichnet, dass eine überaus hohe Zahl von Drittstaatangehörigen illegal beschäftigt worden seien. Der seit der Verurteilung verstrichene Zeitraum sei nach Ansicht der belangten Behörde zu kurz, um annehmen zu können, der Beschwerdeführer habe seine Gesinnung tatsächlich geändert. Daher sei die Annahme durchaus gerechtfertigt, bei Ausübung des gegenständlichen Gewerbes sei die Begehung gleicher oder ähnlicher Straftaten zu befürchten, weshalb dem Aufschub des Vollzuges zwingende öffentliche Interessen entgegenstünden.

Gemäß § 30 Abs. 2 VwGG hat der Verwaltungsgerichtshof auf Antrag des Beschwerdeführers die aufschiebende Wirkung mit Beschluss zuzuerkennen, insoweit dem nicht zwingende Interessen entgegen stehen und nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung durch einen Dritten für den Beschwerdeführer ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.

Der Verwaltungsgerichtshof hat im Verfahren über die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides nicht zu prüfen (vgl. etwa den hg. Beschluss vom 19. August 2005, ZI. AW 2005/04/0039, mwN).

Im Hinblick auf das von der belangten Behörde angeführte strafgerichtliche Urteil des Landesgerichtes vom 12. Juni 2003, aus dem hervorgehe, dass der Beschwerdeführer wegen 3427 Fällen des Einschleusens von Ausländern zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und acht Monaten verurteilt worden sei, und der sachverhaltsbezogenen Annahme der Behörde, dass bei Ausübung des gegenständlichen Gewerbes die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat zu befürchten sei, war im Provisorialverfahren vom Vorliegen zwingender öffentlicher Interessen gemäß § 30 Abs. 2 VwGG auszugehen, welche der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung entgegenstehen.

Dem Antrag war aus diesem Grund nicht stattzugeben.

Wien, am 29. September 2005

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Gewerberecht Zwingende öffentliche Interessen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:AW2005040057.A00

Im RIS seit

09.11.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at